

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 29/2018

Datum: 20.12.2018

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
154	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2019) vom 19.12.2018 192
155	Kreis Coesfeld	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 19.12.2018 194
156	Kreis Coesfeld	Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2018 195
157	Kreis Coesfeld	Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Coesfeld vom 19.12.2018 197
158	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur Errichtung zweier Uhu-Gewässer als Ausgleich für den Windpark Letter Bruch gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 198
159	Stadt Dülmen	X. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 198
160	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 14.12.2018 210
161	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017 210
162	Stadt Dülmen	XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997 212
163	Stadt Dülmen	II. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ vom 19.12.2005 212
164	Stadt Dülmen	III. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014 213

165	Stadt Dülmen	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 14.12.2018	213
166	Stadt Dülmen	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Dülmen vom 14.12.2018	216
167	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“	219
168	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 91. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Moorkamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gausepatt“	220
169	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“	222
170	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hüttenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“	223
171	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 90. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Linnertstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“	224
172	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	225

154/18 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2019) vom 19.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenkraftwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichen Transporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,

- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 20.12.2017 wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.

Anlage**zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2019)**

(in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 961,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr: | 1.132,00 € |
| b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer | 3,15 € |
| c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: | |
| je Person je km: | 1,57 € |

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr: | 709,00 € |
| b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: | 3,15 € |
| c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: | |
| je Person je km: | 1,57 € |

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: | 263,00 € |
| b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: | 291,00 € |
| c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: | 2,65 € |
| d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: | |
| je Person je km: | 1,32 € |

5. Wartezeiten

Wartezeiten bei ambulanten Untersuchungen / Behandlungen je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 31,50 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 176,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung

bei besonders starker Verschmutzung: 57,00 €

9. Sonderreinigung

der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

155/18 - Kreis Coesfeld**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 21.12.2016 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 Abs. 2 wird

„(3) Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall und Altpapier auf den Kreis Coesfeld übertragen. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von

- sperrigem Restmüll und Altholz für Gemeinde Ascheberg,
 - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
 - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
 - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrgestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
 - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
 - Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen
- durch.“

eingefügt.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

(2)

§ 10 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden die Aufzählungspunkte

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG)
- Haushaltsskleingeräte und andere (Sammelgruppe 5 ElektroG)

gestrichen und durch die Aufzählungspunkte

- Großgeräte (Sammelgruppe 4 ElektroG)
- Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG)

ersetzt.

b) Nach § 10 Abs. 3 wird

„(4) Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.“

eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(3)

Die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

Bei den AVV-Schlüsseln 20 01 35* und 20 01 36 wird die Zeile „soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1 und 5 ElektroG handelt“ durch „soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 4 und 5 ElektroG handelt“ ersetzt.

(4)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Anlagenbezeichnung „STENAU-Altholzaufbereitung, von-Braun-Straße 70, 48683 Ahaus“ der Hinweis „Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl und Senden“ durch „Altholz im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Nottuln und Rosendahl“ ersetzt.

b) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird die Anlagenbezeichnung „BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Str. 4, 44536 Lünen“ gestrichen und die Anlagenbezeichnung „H. Kellermann GmbH, Otto-Hahn-Str. 16-18, 48301 Nottuln“ mit dem Hinweis „Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Ascheberg, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden“ eingefügt.

c) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird der Hinweis „Altmittel; Elektrogroßgeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG); Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang“ durch „Altmittel; Großgeräte (Sammelgruppe 4 ElektroG); Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang“ ersetzt.

d) Bei der Zuordnungsziffer 7a wird der Hinweis „Altmittel, Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ durch „Altmittel, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

156/18 - Kreis Coesfeld

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammelungen) | |
| je Gewichtstonne: | 149,00 € |
| 2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) | |
| je Gewichtstonne: | 149,00 € |
| 3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage | |
| je Gewichtstonne: | 20,00 € |
| 4. Altholz | |
| je Gewichtstonne: | 70,00 € |
| 5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle | |
| je Gewichtstonne: | 69,00 € |

- | | |
|--|-----------------|
| 6. Schadstoffe | |
| je Gewichtstonne: | 300,00 € |
| 7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) | |
| je Gewichtstonne: | 300,00 € |
| Mindestgebühr: | 30,00 € |
| 8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) | |
| je Gewichtstonne: | 550,00 € |
| Mindestgebühr: | 110,00 € |
| 9. Altpapier | |
| je Gewichtstonne: | 15,00 € |
| 10. Altmetall | |
| je Gewichtstonne: | 70,00 € |
| 11. E-Schrott | |
| je Gewichtstonne: | 70,00 € |

- (2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 17,50 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit): | 17,50 €/Jahr |
| 2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten): | 19,25 €/Jahr |
| 3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten): | 35,00 €/Jahr |
| 4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten): | 175,00 €/Jahr |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

157/18 - Kreis Coesfeld

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Coesfeld vom 19.12.2018

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212) wurde vom Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Coesfeld.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigängerkatze eine von Menschen gehaltene Katze, die mindestens zeitweise freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
6. Kastration die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat bei dem mit dem Kreis Coesfeld kooperierenden privaten Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das Haustier-Register Tasso e. V. an den Kreis Coesfeld oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet des Kreises Coesfeld gehalten werden, keinen freien Auslauf haben.

(2) Auf Antrag kann der Kreis Coesfeld Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freigängerkatzen, derer der Kreis Coesfeld oder von ihm Beauftragte im Kreisgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann der Kreis Coesfeld anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert worden ist, vorzulegen.

(3) Ist eine im Gebiet des Kreises Coesfeld angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann der Kreis Coesfeld einen Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann der Kreis Coesfeld einen Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kastration beauftragen.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Der Kreis Coesfeld oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen

1. kennzeichnen, registrieren und
2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Coesfeld oder den von ihm Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft durch Mikrochip kennzeichnet,
2. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
3. § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Kastration gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu je 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

158/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Errichtung zweier Uhu-Gewässer als Ausgleich für den Windpark Letter Bruch gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die SL Windenergie GmbH plant als eine Ausgleichsmaßnahme für das BImSchG-Verfahren „Anlage von 9 Windenergieanlagen (Windpark Coesfeld-Letter Bruch)“ die Errichtung zweier Uhu-Gewässer.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die Schaffung der Gewässer ist ein Bodenaushub von ca. 1.110 m³ erforderlich. Die negativen Auswirkungen beschränken sich räumlich und zeitlich auf die unmittelbare Fläche und auf erhöhte Lärmbelastungen während der Bau-

phase. Dem gegenüber steht die aufwertende Funktion des Naturhaushaltes und der Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 18.12.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

159/18 - Stadt Dülmen

X. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende X. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 1,95 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,56 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,30 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 10,55 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 8,44 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 7,03 €/Gebührenmeter

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro.

Artikel II

Das Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden, wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis

der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupterschließungsstraßen
Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen zweimal wöchentlich.

Typ S 1a

Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a

Haupterschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a

Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig	Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a			von - bis	
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daldruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdül- men
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
An den Wiesen Abschnitt II			x				Königswall bis Bergfeldstraße			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche	x						Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle	x						Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
An der Wette	x							Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße	x						x	Münsterstraße bis Osthoher Weg	Mitte
Antoniusstraße	x							Dorfstraße bis von-Galen-Straße	Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x							Ostlandwehr bis L 551	Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x					Borkener Straße bis Haverlandweg	Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x							Auf der Flage bis Baaksquell	Mitte
Auf der Geist	x							Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße	Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x						x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x							Rosenstraße bis Ginsterweg	Kirchspiel
Baaksquell	x							Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x				x	Hohe Straße bis Ostdamm	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt II	x						x	Ostdamm bis Bahnhof	Mitte
Bärenstiege		x					x	Lohwall bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg	x							Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg	Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x							Danziger Straße bis Beethovenstraße 34	Mitte
Bergfeldstraße					x		x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße			x					Rechtsseitig v. Rekener Stra- ße bis Bergstraße 45, Ausbauen- de	Merfeld
Billerbecker Straße			x				x	Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x					Hauptstraße bis Heidkämpe	Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x							Stockhoher Weg bis Nordlandwehr	Mitte
Borkenbergstraße					x		x	Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72	Hausdül- men
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x							Weseler Straße bis Nieländer Straße	Buldern
Brinkstraße					x		x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Brokweg			x				x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x							Heitkamp bis Am Wido	Hiddingsel
Bült		x					x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I							x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdülmen
Burgplatz Abschnitt II							x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdülmen
Butterkamp ohne Stichstraßen			x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Charleville- Mézières-Platz				x			x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x							Nottulner Straße bis Krummer Timpen	Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x					Weseler Straße bis Nottulner Straße	Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				x	Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x					Hiddingseler Straße bis Irisweg	Kirchspiel
Daldruper Straße					x		x	Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	Hiddingsel
Dalweg			x					Coesfelder Straße bis Hinderkingweg	Mitte
Dammweg			x					Halterner Straße bis An der Silberwiese	Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x					Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Daruper Straße					x		x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x							Rekener Straße bis Hasenpatt	Merfeld
Dövelingsweg	x							Olfener Weg bis Letterhausstraße	Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x							Bergfeldstraße bis Butterkamp	Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x					Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße	Mitte
Eickholt							x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x				x	Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x						x	Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Erbdrostenweg	x							Rosenstraße bis Veilchenweg	Kirchspiel
Erikaweg	x							Heideweg bis Lönsweg	Rorup
Erlengrund	x							Wacholderweg bis Lönsweg	Rorup
Eschstraße							x		Rekener Straße bis Kirchstraße
Felderstraße ohne Stich- straße	x							Am Hange bis An der Silberwiese	Mitte
Fleigenkamp	x							Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße	Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße	x							Rosenstraße bis Ginsterweg	Kirchspiel
Flötebachweg							x		Brinkstraße bis Am Lohrkamp
Forstweg			x					Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende	Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x							Clemensstraße bis Nieländer Straße	Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x							Münsterstraße bis Am Holzplatz	Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x		x	Weseler Straße bis Übergang in die L 835	Buldern
Gewerbestraße Abschnitt II	x							Weseler Straße bis Abzweig L 835	Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x							zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60	Buldern
Ginsterweg	x							Fliederweg bis Azaleenweg	Kirchspiel
Gisbertstraße	x							Clemensstraße bis Daruper Straße	Buldern
Glindkamp	x							Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen	Buldern
Goetheweg	x							Bergfeldstraße bis Butterkamp	Mitte
Grüner Grund	x							Ostdamm bis Wendehammer	Mitte
Gutenbergstraße	x							Am Luchtkamp bis Larhüser Weg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		x	Mühlenweg bis Dammweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt III					x		x	Halterner Straße 257 bis Heubach	Hausdül- men
Hanninghof			x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x							Lavesumer Straße bis Eschstraße	Merfeld

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Hasselweg	x							Borkener Straße bis Merfelder Straße	Mitte
Hauptstraße					x		x	Fußweg Wortkamp bis Speckkamp	Ortseingang bis Ortsende
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x						x	Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr
Heidelohstraße	x							Hinderkingsweg bis Peppermühl	
Heidkämpe ohne Stichstraße	x							Birkenweg bis Heidkämpe 57/32	
Heideweg	x							Heidkämpe bis Letter Straße	
Heifoer ohne Stichstraße	x							Glindkamp bis Glindkamp	
Heinrichstraße	x							Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße	
Hiddingseler Straße							x		Lüdinghauser Straße bis B 474
Hiddostraße			x					Daldruper Straße bis Rödderstraße	
Hinderkingsweg			x					Borkener Straße bis Dalweg	
Hochfeldstraße	x							Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle	
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x							Kirchstraße bis Hoenersweg	
Hoenersweg ohne Stichstraße	x							Kirchstraße bis Jägerstiege	
Hohe Straße Abschnitt I	x						x	Kreuzweg bis oberer Bahnhof	Kreuzweg bis Oberer Bahnhof
Hohe Straße Abschnitt II			x				x	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg
Hülsenweg			x					Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58	
Hüttendyk			x					Brokweg bis Halturner Straße	
Hüttenweg	x						x	Brokweg bis Halturner Straße	Brokweg bis Halturner Straße
Industriestraße einschl. Stichstraße			x					Hiddingseler Straße bis Weidenstraße	
Irisweg ohne Stichstraße	x							Dahlienstraße bis Dahlienstraße	
Jägerstiege			x					Linksseitig v. Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-	
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Coesfelder Straße bis Haverlandweg
Kapellenweg			x					Halturner Straße bis Am Bache	
Kirchgasse		x					x	Bült bis Münsterstraße	Bült bis Münsterstraße

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Kirchplatz							x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße	x						x	Dorfstraße bis Hoenersstiege	Merfeld
Kleine Koppel	x							Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg	Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x							Am Luchtkamp bis Haverlandweg	Mitte
Königswall				x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x							Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27	Mitte
Koppelweg			x				x	Halterner Straße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I	x							Bahnhofstraße bis An der Wette	Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße	Mitte
Krummer Timpen			x					Weseler Straße bis Daruper Straße	Buldern
Larhüser Weg	x							Stockhover Weg bis Gutenbergstraße	Mitte
Lavesumer Straße					x		x	Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	Merfeld
Letter Straße					x		x	Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	Rorup
Letterhausstraße			x					Lüdinghauser Straße bis Ende (Kaserne)	Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						x	Stockhover Weg bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stichstraßen, ohne Verbindung zur K 28	x							Dahlienstraße bis Dahlienstraße	Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x							Reitacker bis Weidenstraße	Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x							Halterner Str. bis Gausepatt	Hausdülmen
Lohwall				x			x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x							Wacholderweg bis Ludgerusplatz	Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x							Lönsweg bis Lönsweg	Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x						x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x		x	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x							Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (alter Arm)	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Luise-Hensel-Pfad	x							Coesfelder Straße bis Overbergstraße	Mitte
Marienburger Straße	x							Haverlandweg bis Königsberger Straße	Mitte
Marktgasse		x					x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz - Randbereich		x						Marktstraße bis Marktstraße	Mitte
Marktstraße		x					x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße							x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdül- men
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x				x	Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x							Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie	Buldern
Meisenweg	x							Osthoer Weg bis Am Holzplatz	Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x					Dalweg bis Borkener Straße	Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x							Danziger Straße bis Beethovenstraße	Mitte
Mühlenweg					x		x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x	x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x		x	Königswall bis Ostlandwehr	Mitte
Nelkenweg	x							Fliederweg bis Azaleenweg	Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x		x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x							Friedensstraße bis Brinkmannstraße	Buldern
Nonnengasse		x					x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall				x				Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße	Mitte
Nordlandwehr					x		x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring		x						Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nottulner Straße					x		x	Weseler Straße bis Helmers Kamp	Buldern
Ostdamm Abschnitt I					x		x	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x							Ostdamm	Mitte
Ostlandwehr					x		x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring		x					x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x						Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x				Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte
Overbergstraße Abschnitt I	x						Dalweg bis Stolbergstraße			Mitte
Overbergstraße Abschnitt II			x				Lohwall bis Dalweg			Mitte
Pastoratsweg	x						Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße	x						Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl	x						Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände								x	Mauritiusstr. bis Halterner Straße	Hausdül- men
Pestalozzistraße	x						Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x						Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann-Weg		x					Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x				Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichstraße	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Rödderstraße					x		Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halterner Straße bis Mauritiusstraße	Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg	x						Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr			Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Schloßgasse		x						Vollenstraße bis Halterner Straße	Mitte
Schloßstraße		x					x	Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz-Straße	Mitte
Schöne Breide mit Stichstraße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x							Stockhover Weg	Mitte
Schulgasse		x						Bült bis Viktorstraße	Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				x	Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße	Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x							Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Rorup
Schwarze Kamp			x					Ostlandwehr bis Alter Ostdamm	Mitte
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x					Auf der Flage bis Danziger Straße	Mitte
Sendener Straße			x				x	Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	Mitte
Spiekerhof			x					Ostlandwehr bis Ostlandwehr	Mitte
Sternstraße	x							Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg	Buldern
Stettiner Straße	x							Haverlandweg bis Königsberger Straße	Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x					Ovelgönne bis Haverlandhöhe	Mitte
Südring				x			x	Borkener Straße bis Halterner Straße	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x							Forstweg bis Süskenbrock 11/24	Hausdülmen
Telgenkamp	x							Koppelweg bis Gausepatt	Mitte
Teutenrod	x							An der Silberwiese bis Halterner Straße	Mitte
Theodor-König-Straße			x					Haverlandweg bis Auf der Flage	Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x							Haverlandweg bis Auf der Flage	Mitte
Tibergasse		x					x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x					x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x					Südring bis Brokweg	Mitte
Ulmenweg	x							Ahornweg bis Ulmenweg 23a	Mitte
Veilchenweg	x							Rosenstraße bis Erbdrostenweg	Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x				Coesfelder Straße bis Königswall	Mitte
Vollenstraße		x					x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl.	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
								Parkplatz Krankenhaus	Parkplatz Krankenhaus
Von-Galen-Straße	x						x	Rekener Straße bis Hasenpatt	Rekener Straße bis Kirchstraße
Vorm Burgtor	x							Mühlenweg bis Kapellenweg	
Waterfor ohne Stichstraße	x							Stockhover Weg bis Am Luchtkamp	
Wedeler	x							Osthover Weg bis Am Holzplatz	
Weidenstraße ohne Stichstraße	x							Lüdinghauser Straße bis Wendehammer	
Wemhoff ohne Stichstraße	x						x	Weseler Straße bis Gewerbestraße	Buldern
Weseler Straße					x		x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				x	Coesfelder Straße bis Overbergstraße	Mitte
Westring		x					x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x					Nottulner Straße bis Friedenstraße	Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x							Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28	Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße ohne Stichstraße	x							Hiddingseler Straße bis Wendehammer	Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x							Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp	Kirchspiel
Wierlings Kamp	x							bis Wierlings Esch	Kirchspiel
Wiesenstraße	x							Brockstraße bis Auf der Geist	Buldern
Wincklerstraße	x							Gisbertstraße bis Nottulner Straße	Buldern
Windhegge	x							Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße	Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x							Schulstraße bis Wortkamp 24/31a	Rorup

Artikel II

Diese X. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

160/18 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 14.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 alte Fassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77),

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2018:

a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“	=	15,69 €
b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“	=	18,32 €
c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“	=	16,46 €
d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“	=	7,98 €
e) für den Wasser- und Bodenverband „Stever Lüdinghausen“	=	12,67 €
f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“	=	6,68 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 14. Dezember 2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

161/18 - Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 103,82 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 167,63 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 125,09 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 210,18 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 295,27 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 550,53 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.719,89 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.379,95 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück
= 5,00 EUR
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Gebühr in Höhe von 23,50 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 40,50 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 15.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

162/18 - Stadt Dülmen

XVII. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende XVII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser
je Kubikmeter 2,26 Euro
- b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser
je Quadratmeter 0,73 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

163/18 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.12.2018 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

Artikel II

Die II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

164/18 - Stadt Dülmen

III. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm-entsorgungssatzung – vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 13.12.2018 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf dieses Jahres wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht.

Artikel II

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,80 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 11,70 Euro je Kubikmeter abgefahrenen

Grubenhalt aus einer Kleinkläranlage und 4,40 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubenhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

165/18 - Stadt Dülmen

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen vom 14.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 3 Abs. 1, 21, 22, 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dülmen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit

hauptamtlichen Kräften) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr der Stadt Dülmen wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Wird vor Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung – die eine spezielle Reinigung erforderlich macht – hat der Kostenersatzpflichtige die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für die Zerstörung zu leisten.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4**Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6**Haftung**

Die Stadt Dülmen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7**Verdienstausschlag**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Dülmen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Für die Festsetzung des Verdienstausschlags gelten folgende Sätze:

	je Stunde
a) Regelstundensatz als Mindestanspruch	9,00 Euro
b) einheitlicher Höchstbetrag	25,00 Euro
- (3) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8**Inkrafttreten**

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen und für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr in der Stadt Dülmen vom 31.03.1999 in der Fassung der V. Änderungsfassung vom 21.10.2010 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Dülmen****1. Kostenersatz Personal**

- 1.1. Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr Dülmen je Stunde

29,00 €

Die Zeiteinheit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.

- 1.2. Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann bis zu 3 Stunden

29,00 €

jede weitere Stunde 14,50 Euro.

- 1.3. In Fällen der Ziff. 1.2. beginnt die Zeiteinheit eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine ½ Stunde nach der Veranstaltung.

- 1.4. Personalentgelte für sonstige Leistungen nach § 2 Abs. 4 berechnen sich folgendermaßen:
Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschränkeldepots (FSD) und eines Feuerwehrbedienfeldes wird durch einen bzw. zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Feuerwehr der Stadt Dülmen durchgeführt je Stunde pro Mitarbeiter

36,00 €

2. Kostenersatz Fahrzeuge und Verbrauchsmaterial

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials enthalten. Die Abrechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

2.1. Kleinfahrzeuge	135,00 € / Stunde
2.2. Einsatzleitfahrzeuge	15,00 € / Stunde
2.3. Löschfahrzeuge (HLF)	220,00 € / Stunde
2.4. Löschfahrzeuge (LF)	133,00 € / Stunde
2.5. Löschfahrzeuge (TLF)	114,00 € / Stunde
2.6. Gerätewagen (WLF, GW)	250,00 € / Stunde
2.7. Drehleiter	245,00 € / Stunde

Verbrauchsmaterial wie z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

3. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 2.1. bis 2.7 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

4. Pauschalbeträge

Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren:

1 Kommandowagen, 1 HLF, 1 ELW, 2 LF 20,
1 Drehleiter, 1 PTLF sowie 24 Einsatzkräfte
je angefangene Viertelstunde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

166/18 - Stadt Dülmen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Dülmen vom 14.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Men-

schen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau; Fortsetzung der Brandverhütungsschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Dülmen unter

Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschildner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dülmen und für die Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr in der Stadt Dülmen vom 31.03.1999 in der Fassung der V. Änderungsfassung vom 21.10.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Dülmen vom 14.12.2018 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

mindestens 1 Stunde	61,00 €
darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	30,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal	30,50 €
--------------------------------------	---------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. c)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Dülmen vom 14.12.2018

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.4 Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
- 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO***)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
- 3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben

- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
- 3.3.1.1.1 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach SchulBauRL
- 4.2 Ausbildungsstätten
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO ****)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO ***)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/Spreng-

- stoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche bzw. mit hohen Personenströmen
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.12.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

167/18 - Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ mit der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=31754>

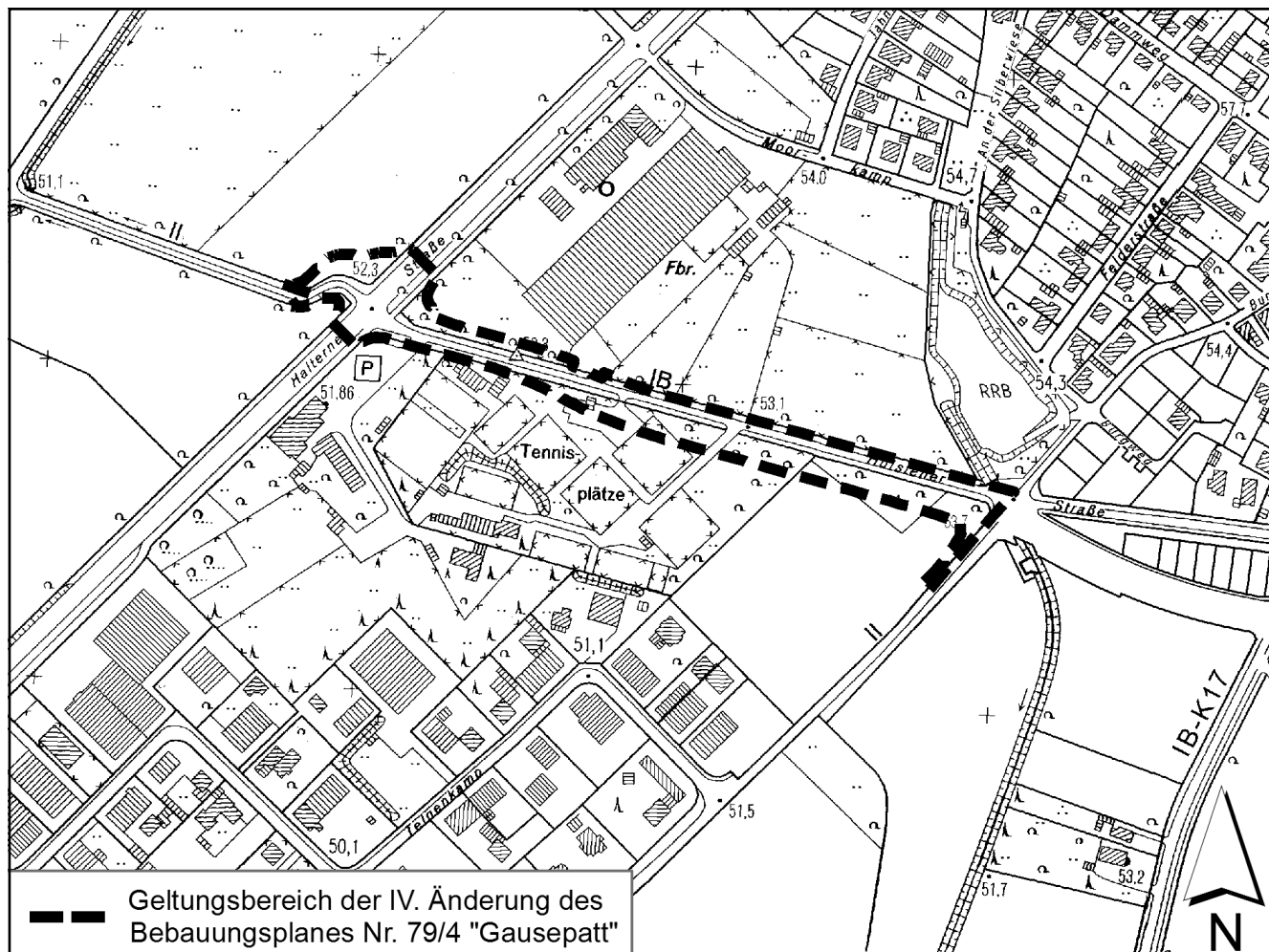
abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelle
Erster Beigeordneter

Anlage zu Nr. 167/18 - Stadt Dülmen168/18 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur**

- 1.) **91. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Moorkamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2.) **V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gausepatt“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Moorkamp“ beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gausepatt“ für einen Bereich zwischen der Halterner Straße, der Hülstener Straße, dem Tiberbach und der Straße „Moorkamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39141>
(Flächennutzungsplan)

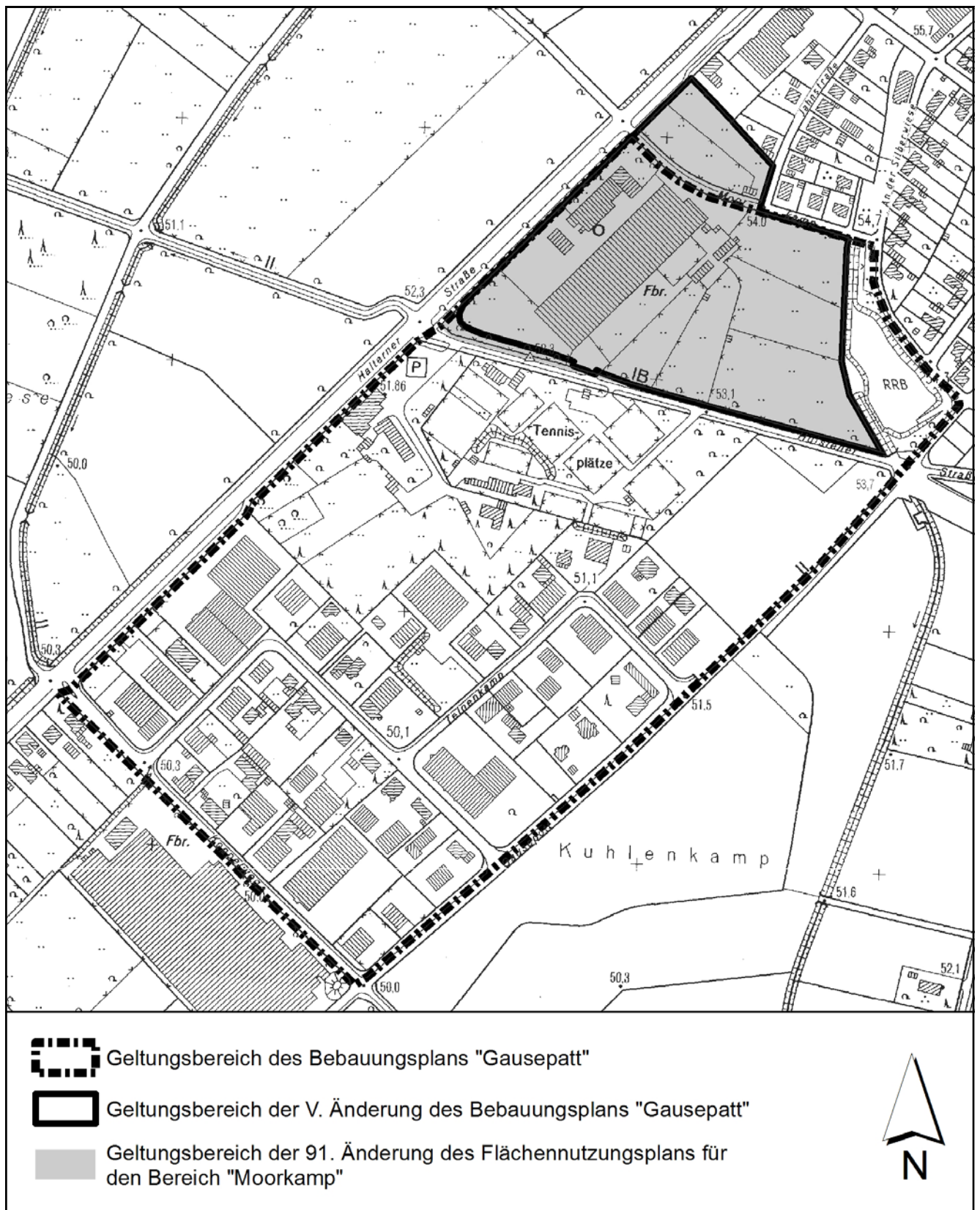
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39068>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 17.12.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

Anlage zu Nr. 168/18 - Stadt Dülmen

169/18 - Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 239 „Heidkämpe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 239 „Heidkämpe“ in der Gemarkung Rorup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 239 „Heidkämpe“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 239 „Heidkämpe“ mit der jeweiligen Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

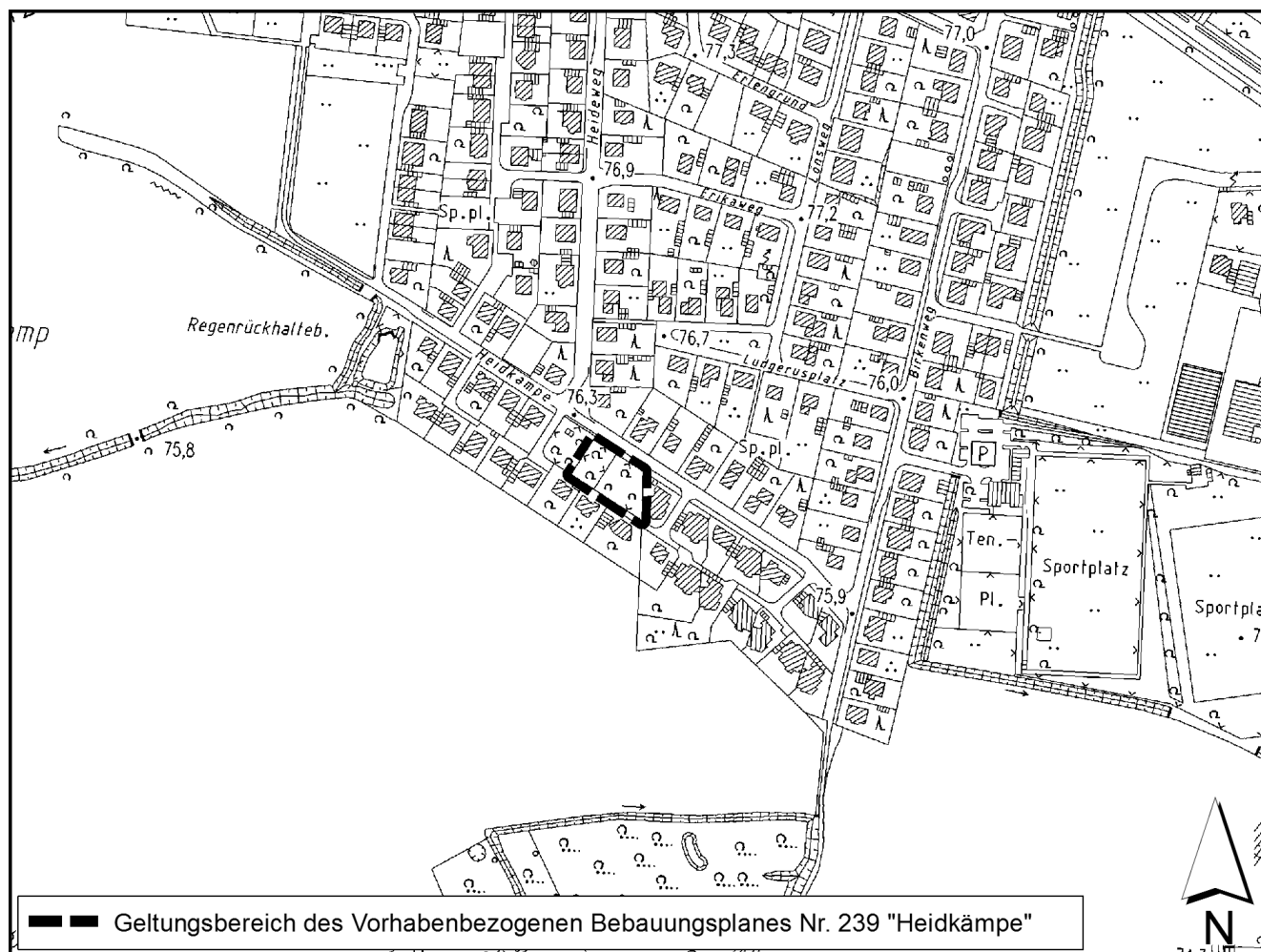
Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33075>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

170/18 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur

- 1.) 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hüttenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hüttenweg“ beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ für einen Bereich zwischen der Straße „An der Eishütte“, dem Brokweg, der Straße „Hüttenweg“ und der Halterner Straße, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

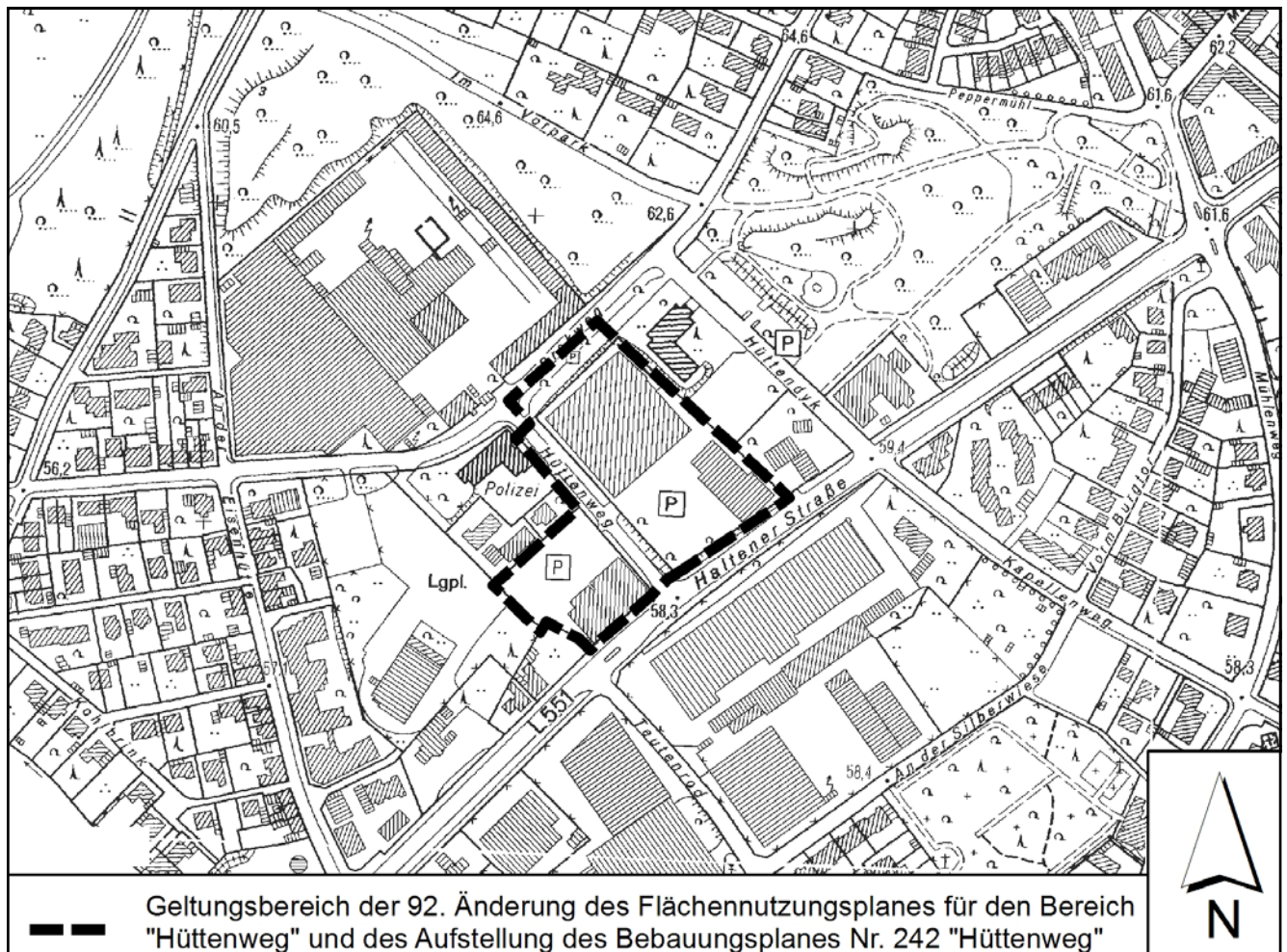
Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39096>
(Flächennutzungsplan)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39064>
(Bebauungsplan)

abrufbar.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 17.12.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

171/18 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur

- 1.) 90. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Linnertstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt
- 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

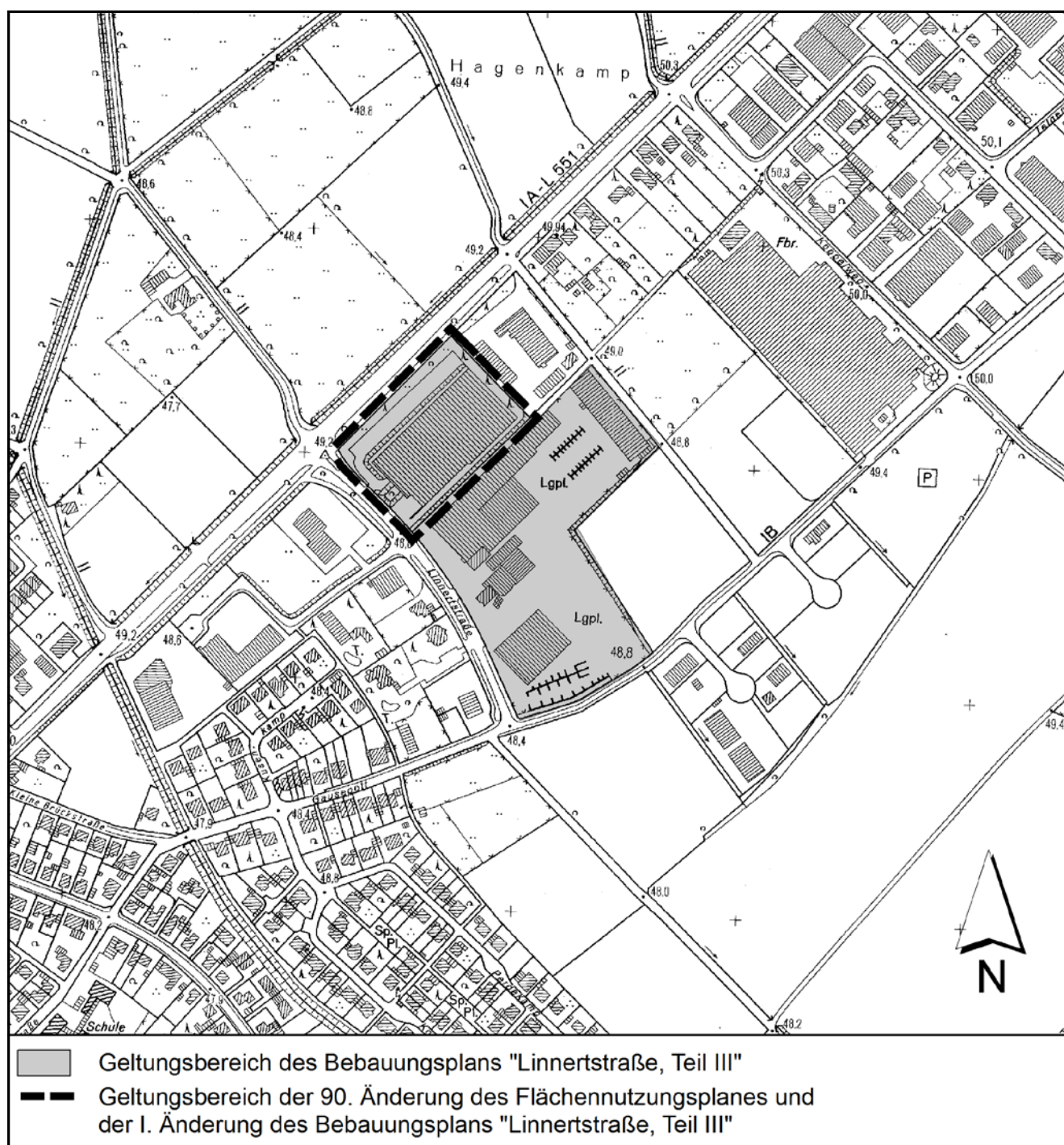
zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Linnertstraße“ beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße – Teil III“ für einen Bereich zwischen der Linnertstraße, der Halterner Straße, der Straße „Gausepatt“ und dem Koppelweg in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39140>
(Flächennutzungsplan)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39070>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 17.12.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Erster Beigeordneter

172/18 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370206518 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 38125688, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.03.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.12.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung
Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336237979 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.12.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
